

Beschlussvorlage

Vorl.-Nr. 4011/2020

Gemeinde Morsbach
Der Bürgermeister
Fachbereich II/50

Datum: 20.05.2020

II. Nachtrag zur Benutzungs- und Gebührensatzung für angemietete Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose in der Gemeinde Morsbach vom 01.07.2017

<i>Gremium</i>	<i>Sitzung am</i>	<i>Status</i>	<i>Beschlussqualität</i>
Haupt- und Finanzausschuss	02.06.2020	öffentlich	Vorberatung
Rat	10.06.2020	öffentlich	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, den nachfolgenden II. Nachtrag zur Benutzungs- und Gebührensatzung für angemietete Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose der Gemeinde Morsbach vom 01.07.2017 zu beschließen.

Begründung:

Die am 01.07.2017 in Kraft getretene Benutzungs- und Gebührensatzung für angemietete Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose soll bezüglich der dort festgelegten Benutzungsgebühr jährlich überprüft und entsprechend angepasst werden. Seit der letzten Gebührenanpassung in 2018 wurden unwirtschaftliche Häuser zu Gunsten kleinerer Wohnungen abgegeben. Mindestens ein weiteres Haus soll voraussichtlich in diesem Jahr noch abgegeben werden.

Die Kosten konnten im reinen Mietbereich gesenkt werden (7.968,50 € mtl. in 2017 zu 6.759,50 in 2020). Die Nebenkosten sind nicht im gleichen Verhältnis gefallen. Dies hängt u.a. mit den natürlichen Erhöhungen der Versorgungsunternehmen zusammen. Es handelt sich auch teilweise um alte und schlecht isolierte Wohneinheiten. Hier fällt entsprechend auch ein höherer Verbrauch von Energiekosten an.

Im nun in Rede stehenden Abrechnungszeitraum mussten Elektrogeräte im Rahmen der Ersatzbeschaffung neu gekauft werden und diverse Reparaturen und Renovierungen durchgeführt werden, um die Wohnräume wohntauglich herzurichten. Nach wie vor besteht die Verpflichtung für die Gemeinde Morsbach neben den zugewiesenen Flüchtlingen auch anerkannte Flüchtlinge mit Wohnraum zu versorgen, da dieser Personenkreis gem. § 12 a des Aufenthaltsgesetzes eine Verpflichtung hat, hier mindestens drei Jahre wohnen zu bleiben. Es muss daher entsprechender Wohnraum vorgehalten werden.

Es handelt sich um ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

Im Falle der anerkannten Flüchtlinge wird die Miete vom Jobcenter getragen.

Als Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr einschl. der

Nebenkosten ist weiterhin die Gesamtnutzungsfläche aller aktuell angemieteten Objekte zugrunde gelegt worden.

Die Benutzungsgebühr einschließlich der Betriebskosten beträgt nunmehr je Quadratmeter Nutzfläche 12,45 €. Der zu jedem Quadratmeter zugewiesenen Wohnfläche hinzuzurechnende Anteil an der Gemeinschaftsfläche wird durch Division der gesamten Sollplatzzahl durch die gesamte Wohnfläche ermittelt.
Bisher betrug die Benutzungsgebühr 12,09 €.

Es ergibt sich nun ab 01.07.2020:

16.328,36 € (Mieten, Reparaturen, notwendige Anschaffungen und anteilige Hausmeisterkosten) : 1312 qm = 12,45 €/qm.

Im Auftrag

FB	I	II	III
Kenntnis genommen			

S. Görres

Bürgermeister